

Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankungen „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 6 Abs.3 S.2, Abs.4 S.2 und Abs.7 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass seit dem 21.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 50 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 tritt zeitgleich außer Kraft.

Wichtiger Hinweis:

Damit gelten ab 22.10.2020 gemäß § 6 Abs.3 S.2, Abs.4 S.2 und Abs.7 S.2 Nds. Corona-Verordnung die folgenden Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern jeweils unter Wahrung des Abstandgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr.1 der Nds. Corona-Verordnung:

1. Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden oder auf privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel (z.B. Garten oder Hof), sind mit jeweils nicht mehr als 10 Personen zulässig.
2. Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben stattfinden, sind mit nicht mehr als 25 Personen zulässig.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 6 Abs.3 S.2 der Nds. Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs.4 S.2 und Abs.7 S.2 der Nds. Corona-Verordnung für sein Gebiet festzulegen.

Nach Auswertung der Daten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz, weist die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Diepholz am 19.10.2020 einen Wert von 57,63 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Hannover kann gem. § 80 Abs.5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Diepholz, den 21.10.2020

Landkreis Diepholz
In Vertretung
Tammen
Kreisrätin